Kitzingen am Main

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.06.2013

Inkrafttreten: 30.06.2013

Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.04.2016
Inkrafttreten: 01.05.2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.06.2018
Inkrafttreten: 01.07.2018

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 31.07.2019
Inkrafttreten: 04.08.2019

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2020
Inkrafttreten: 01.01.2021

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.06.2023
Inkrafttreten: 09.06.2023

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.06.2023
Inkrafttreten: 21.07.2024

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen
(Friedhofsgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenerhebung
§ 2 Gebührenarten
§ 3 Grabgebühren
§ 4 Leichenhausgebühren
§ 5 Gebühren für Arbeitsleistungen
§ 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 7 Gebühren für die Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen
§ 8 Sonstige Gebühren
§ 9 Entstehen und Fälligkeit
§ 10 Gebührenschuldner
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Kitzingen erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Neuer Friedhof, Alter Friedhof, Friedhof Etwashausen, Friedhof Hoheim, Friedhof Hohenfeld und Friedhof Repperndorf) und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Friedhöfen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabgebühren (§ 3)
2. Leichenhausgebühren (§ 4)
3. Gebühren für Arbeitsleistungen (§ 5)
4. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 6)
5. Gebühren für die Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen (§ 7)
6. Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 3
Grabgebühren

(1)	Die Gebühren betragen			für 1 Jahr
	a)	Familiengräber		
		1 einfache Grabstelle		59,-- €
		1 zweifache Grabstelle		71,-- €
		1 dreifache Grabstelle		97,-- €
		1 vierfache Grabstelle		110,-- €
	b)	Familiengräber an der Mauer		
		1 einfache Grabstelle		64,-- €
		1 zweifache Grabstelle		79,-- €
		1 dreifache Grabstelle		110,-- €
		1 vierfache Grabstelle		125,-- €
	c)	Familiengräber mit Überbreiten		
		1 sechsfache Grabstelle		141,-- €
		1 achtfache Grabstelle		177,-- €
	d)	Familien-Urnenerdgräber		73,-- €
	e)	Urnennischen im Urnenhain des Alten Friedhofs		119,-- €
		Urnennischen in Urnenstelen im Alten Friedhof		93,-- €
		Urnennischen in Urnenanlagen im Neuen Friedhof		82,-- €
		Urnennischen in Urnenanlagen im Friedhof Hoheim		82,-- €
	f)	Urneneinzelgräber im Alten Friedhof an der Mauer		87,-- €
	g)	Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof und Neuen Friedhof		103,-- €
	h)	Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen		65,-- €
	i)	Urneneinzelgräber an Bäumen im Neuen Friedhof		65,-- €
		Urnendoppelgräber an Bäumen im Alten Friedhof und im Neuen Friedhof		97,50 €
	j)	Reihengräber		
		1 Grabstelle (Erwachsene und Kinder über 7 Jahre; Nutzungsdauer 15 Jahre)	einmalig	56,-- €
		1 Grabstelle (Tot- und Fehlgeburten; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig	50,-- €
	k)	Grüfte		
		1 vierfache Grabstelle		193,-- €
		1 sechsfache Grabstelle		262,-- €
	l)	Urneneinzelgräber im Stelengarten Neuer Friedhof		69,-- €
		Urnenerdgräber für bis zu vier Urnen im Stelengarten Neuer Friedhof		94,-- €

m) Urnengräber für Beisetzungen von Urnen in Gräbern mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen 90,-- €

und sind beim erstmaligen Graberwerb für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

(2) Für die in den Grabfeldern 28 F, 33 bis 36 des Neuen Friedhofes und in der II. Abteilung des Friedhofes Hoheim und Hohenfeld erstellten Grabmalfundamente und verlegten Steinplatten und Pflastersteine als Grababgrenzungen werden folgende einmalige Gebühren beim Ersterwerb erhoben:

a) Familiengräber

1 zweifache Grabstelle	einmalig	238,-- €
1 vierfache Grabstelle	einmalig	358,-- €

b) Urnengräber im Friedhof Hoheim und im Friedhof Hohenfeld einmalig 167,-- €

c) Reihengräber einmalig 215,-- €

(3) Für den Wiedererwerb von Familien- und Urnengräbern sowie Grüften sind die festgesetzten Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit eines Grabrechts hinaus, so sind die Grabgebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt auf volle Jahre.

(4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Gebühren.

(5) Für die Überlassung einer Nischenplatte im Urnenhain des Alten Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 750,-- €

(6) Für die Überlassung einer Nischenplatte an den Urnenstelen im Alten Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 200,-- €

(7) Für die Überlassung einer Nischenplatte in der Urnenanlage des Neuen Friedhofes und im Friedhof Hoheim, für die Wandplatten der Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof an der Mauer, für Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen im Stelengarten des Neuen Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben, in Höhe von 92,-- €

(8) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Anbringung auf der Pultstele an der Friedwiese im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 34,-- €

(9) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Kennzeichnung der Beisetzungsstellen auf den übrigen Friedwiesen sowie für die Urnengärten im Alten Friedhof und im Neuen Friedhof, die Bestattung an Bäumen und in den Urneneinzelgräbern des Stelengartens im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 40,-- €

(10) Für die Überlassung einer Grabplatte aus Stein zur Kennzeichnung der Beisetzungsstelle an einem Urnendoppelgrab an einem Baum im Neuen Friedhof und im Alten Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 74,00 €

§ 4
Leichenhausgebühren

Die Gebühr

- für die Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier beträgt	220,-- €
- für die Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlanlage im Leichenhaus des Neuen Friedhofs je angefangener Kalendertag beträgt	43,-- € / Tag
- für die Benutzung der Tiefkühlung im Leichenhaus des Neuen Friedhofes je angefangener Kalendertag beträgt	65,-- € / Tag
- für die Benutzung des Sezierraumes im Leichenhaus des Neuen Friedhofes beträgt	104,-- €
- für die Benutzung des Abschiedsraumes im Leichenhaus des Neuen Friedhofs zur Durchführung einer Trauerfeier beträgt	109,-- €

§ 5
Gebühren für Arbeitsleistungen

(1) Die Gebühren betragen für

a)	Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)		
	aa)	für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	659,-- €
	bb)	für Kinder bis zu 7 Jahren	354,-- €
	cc)	Beisetzung einer Urne	
		in einem Erdgrab	231,-- €
		auf den Friedwiesen, in den Urnengärten und an Bäumen	231,-- €
		in einer Urnennische	201,-- €
	dd)	Tieferlegung:	
		Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	68,-- €
		Kinder bis 7 Jahre	30,-- €
b)	Mithilfe des Friedhofwärters beim Öffnen und Schließen von Grüften		68,-- €
c)	die Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt		201,-- €
d)	Sarg- und Leichenträger je Mann und Gang		30,-- €
e)	einen Urnenträger		30,-- €
f)	eine städtische Aufsichtsperson		30,-- €

(2) Bei Abräumung freigegebener Grabstätten durch die Stadt werden folgende Gebühren festgesetzt.

a)	Gräber (pauschal) bis 1,20 m Breite	354,-- €
b)	Gräber (pauschal) ab 1,21 m Breite	445,-- €

c) Entfernen einer Urnenplatte 30,-- €
d) Entfernen einer Steinplatte eines Urnengemeinschaftsgrabes im Alten Friedhof oder einer Grabplatte aus Naturstein für die Urnendoppelgräber an Bäumen im Neuen Friedhof und im Alten Friedhof 30,-- €
e) Entfernen eines Metallschildes eines Urneneinzelgrabes auf den Friedwiesen sowie den Urnengärten im Alten Friedhof und an den Bäumen im Neuen Friedhof 22,-- €

Unterliegen die Gebühren in Satz 1 a) oder b) der Umsatzsteuer, so wird diese zusätzlich zu den genannten Gebühren dem Gebührenschuldner auferlegt.

§ 6
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen und Umbettungen sind Gebühren zu entrichten:

a) Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung 49,-- €
b) Ausgrabung oder Umbettung eines Verstorbenen während der Ruhezeit 994,-- €
Ausgrabung von Gebeinen 801,-- €
c) Ausgraben einer Urne 206,-- €

(2) Bei der Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen sind neben den Gebühren nach Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 a) und 1 d) zu entrichten.

§ 7
Gebühren für die Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen

Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales oder Grabsteines werden Gebühren von

23,-- bis 110,-- €

erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Ausfertigung von Graburkunden (Zweitschriften) (§ 40 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 10,-- €

b) Umschreibung eines Grabrechts (§ 41 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 36,-- €

c) Erstmalige Ausstellung von Zulassungskarten für Gewerbetreibende auf die Dauer von 4 Jahren (§ 7 Abs. 3 a) Friedhofs- und Bestattungssatzung) 137,-- €

d) Verlängerung von Zulassungskarten für Gewerbetreibende auf weitere 4 Jahre (§ 7 Abs. 3 b) Friedhofs- und Bestattungssatzung) 98,-- €

e) Ausstellung von Zulassungskarten für einmalige gewerbliche Tätigkeit (§ 7 Abs. 3 c) Friedhofs- und Bestattungssatzung) 36,-- €

f)	Erteilung einer Genehmigung von in der Friedhofs- und Bestattungssatzung zugelassene Ausnahmen	19,-- €
g)	Entzug von Zulassungskarten (§ 7 Abs. 6 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	36,-- €
h)	Ausstellung einer Urnenaufnahmebestätigung	12,-- €
i)	Verlängerung der Bestattungsfrist nach § 19 Abs. 2 Bestattungsverordnung (BestV)	30,-- €

§ 9
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 und 3 entsteht mit dem Erwerb oder dem Wiedererwerb des Grabrechts.

(2) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 2 und Abs. 5 entsteht mit dem Ersterwerb des Grabrechts.

(3) Die Gebührenschuld nach den §§ 4 bis 6 entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen.

(4) Die Gebührenschuld nach den §§ 7 und 8 entsteht jeweils mit Erteilung der schriftlichen Genehmigung bzw. Ausnahme.

(5) Die anfallenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

a) wer die Durchführung der Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Amtshandlungen nach dieser Satzung beantragt,
b) wer nach § 15 i. V. m. § 1 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-l) für die Bestattung zu sorgen hat,
c) wer sich der Stadt Kitzingen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder Grabberechtigter ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.08.1983 in der Fassung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen vom 28.04.2010 außer Kraft.